



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 25-03 / Ziffer 6.9.4 / Absatz 1

Thema: Abgasanlagen aus brennbarem Material in nicht brennbaren Schutzrohren an brennbaren Fassaden

Datum: 15.02.2006

Nr. 25-011d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Sind Abgasanlagen aus brennbarem Material an den folgenden Fassadenkonstruktionen in mechanisch widerstandsfähigen, nicht brennbaren Schutzrohren zu führen?

- Mauerwerk mit Holzrost und einer äussersten Schicht aus ETERNIT (Brandkennziffer 6q.3)
- Holzkonstruktion verkleidet mit FERMACELL-Fassadenplatte und einer äussersten Schicht aus einem nicht brennbaren Verputz (Brandkennziffer 6q.3 oder 6.3)
- Mauerwerk mit brennbarer Wärmedämmschicht aussen abgedeckt mit einem nicht brennbaren Verputz (Brandkennziffer 6q.3 oder 6.3)

Antwort:

Nein: Wenn die äusserste Schicht einer Fassade nicht brennbar ist, müssen Abgasanlagen aus brennbarem Material nicht in mechanisch widerstandsfähigen, nicht brennbaren Schutzrohren geführt werden.

Luftumspülte Abgasanlagen an einer Fassade benötigen zu einer Fassade mit einer nicht brennbaren äussersten Schicht keinen Sicherheitsabstand. An brennbaren Fassaden sowie beim Durchdringen von brennbaren Dachvorsprüngen muss dagegen der auf der VKF-Zulassung aufgeführte Sicherheitsabstand eingehalten werden.